



Allgemeine Mandatsbedingungen (AMB)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Mandatsbedingungen (nachfolgend AMB) gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskunft, eine etwaige Geschäftsbesorgung oder Prozessführung ist.
- (2) Diese AMB gelten auch für Folgeverträge mit dem Mandanten.
- (3) Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden.
- (4) Bei Veränderungen dieser AMB gilt jeweils die aktuellste Fassung. Im laufenden Mandatsverhältnis gilt dies nur, wenn der Mandant nicht widerspricht. Der Mandant wird über die aktuellste Fassung schriftlich unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet.

§ 2 Zustandekommen und Inhalt des Mandats

- (1) Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch den Rechtsanwalt (nachfolgend RA) zustande. Bis zur Vertragsannahme bleibt der RA in seiner Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei.
- (2) Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die insoweit vereinbarte Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolgs ausgerichtet.
- (3) Der RA führt das Mandat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durch, insbesondere nach den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA).
- (4) Zur Sachbearbeitung können auch angestellte Rechtsanwälte, freie Mitarbeiter, sonstige Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte herangezogen werden. Sofern hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich der RA zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.
- (5) Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind die Rechtsanwälte nur verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.
- (6) Bei mehreren Auftraggebern in derselben Angelegenheit ist der RA berechtigt, sämtliche Auftraggeber umfassend zu unterrichten, entgegenstehende Einzelweisungen eines Auftraggebers sind insoweit unbeachtlich. Einwendungen, die von einem der Auftraggeber gegenüber dem RA vorgenommen werden, oder Handlungen des RA einem Auftraggeber gegenüber wirken für und gegen alle Auftraggeber. Bei widersprechenden Handlungen oder Erklärungen der Auftraggeber ist der RA berechtigt, das Mandat zu kündigen.
- (7) Verlangt der Mandant während der Mandatsdurchführung eine Änderung des Mandats, so ist der RA verpflichtet, dem Änderungsverlangen Rechnung zu tragen, wenn die Durchführung des Änderungsverlangens ihnen zugemutet werden kann. Der RA kann in diesem Fall in Abweichung von der ursprünglichen Aufwandsplanung eine angemessene Anpassung der Vergütung zur Auftragsdurchführung einfordern.

§ 3 Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant unterrichtet den RA vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch den RA unerlässlich ist. Der RA kann grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Mandant verpflichtet

sich, für die Dauer des Mandats den RA unverzüglich über Handlungen, die der Mandant selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zu informieren.

- (2) Der Mandant ist verpflichtet, den RA bei der Auftragsdurchführung zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; neben den erforderlichen und bedeutsamen Informationen, die dem RA rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sind, sind dem RA alle Unterlagen des Mandanten rechtzeitig zu übermitteln. Jede Adressänderung (Wohnsitz, Anschrift, Geschäftsadressen, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Anschriften) sind dem RA unverzüglich mitzuteilen. Abwesenheiten, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, sind dem RA mitzuteilen.
- (3) Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke des RA daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.

§ 4 Kommunikation / Verschwiegenheit

- (1) Die vom Mandanten bei Mandatsbeginn bekannt gegebenen Adressdaten gelten bis zu einer Änderungsangabe des Mandanten als zutreffend. Soweit der RA an die angegebene Adresse Schriftstücke versendet, genügt er seiner Informationspflicht. Gibt der Mandant eine E-Mail-Adresse und/ oder Telefaxnummer beim Mandatsbeginn als Adressdaten an, darf der RA gemäß des Eintrags des Mandanten im Mandantenblatt Informationen auch über diese Kommunikationsebenen an den Mandanten erteilen. Bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse durch wird der Mandant ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung von Telefaxen und elektronischen Medien (E-Mail) die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann. Der Mandant ist mit der Nutzung von Telefax sowie der E-Mail-Adresse einverstanden, es sei denn, er hat im Mandantenblatt Nutzungseinschränkungen ausgewählt oder widerspricht dieser Übermittlungsart ausdrücklich.
- (2) Der RA ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (3) Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der RA Mandatsinformationen an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten weitergibt, wenn der RA den Auftrag erhalten hat, mit der Rechtsschutzversicherung zu korrespondieren. Der RA weist ausdrücklich darauf hin, dass durch die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung die Verpflichtung des Mandanten zur Bezahlung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt.

§ 5 Vergütung

- (1) Soweit nicht eine individuelle Vergütungsvereinbarung zwischen dem RA und dem Mandanten oder Dritten geschlossen worden ist, erfolgt die Abrechnung des Mandats nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Werden in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere Gebühren als in dem RVG vorgesehen, vereinbart, ist die Vereinbarung nur verbindlich, wenn sie in Schrift- oder Textform geschlossen worden ist.
- (2) Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats, es sei denn, es handelt sich um ein Mandat, bei dem die Abrechnung nach dem RVG nicht nach dem Gegenstandswert erfolgt, wie in Strafsachen oder in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten. Haben Mandant und RA eine Vergütungsvereinbarung mit

zeitlicher Abrechnung vereinbart, darf der RA das Mandat auch dann weiter bearbeiten, wenn der zunächst vorgesehene Zeitaufwand überschritten worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Mandant der Weiterbearbeitung ausdrücklich widerspricht und der RA den Mandanten auf diesen Sachverhalt nicht hingewiesen haben. Der RA ist verpflichtet, das Erreichen des vorgesehenen Zeitaufwandes dem Mandanten unverzüglich bekannt zu geben. Soweit in der Vergütungsvereinbarung Stunden oder sonstige zeitliche Maßeinheiten als Abrechnungsgrundlage vereinbart worden sind, führt der RA bei der Durchführung des Mandats Aufzeichnungen über den Zeitaufwand. Der Zeitaufwand ist mit Rechnungsstellung dem Mandanten bekannt zu geben. Widerspricht der Mandant nicht unverzüglich nach Zugang der Abrechnung über die geleisteten Zeiten dieser Abrechnung, gilt der in der Gebührennote zugrunde gelegte Zeitaufwand als genehmigt. Der Mandant kann jederzeit Einsicht in die vom RA gefertigten Zeitaufzeichnungen fordern. Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich nach individueller Vergütungsvereinbarung abgerechnet wurde, in ein gerichtliches Verfahren über, findet eine Anrechnung auf die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt. Insoweit wird der Mandant darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung von den gesetzlichen Anrechnungsregelungen des RVG abweicht.

- (3) Der Mandant ist grundsätzlich verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss, der bis zur vollständigen gesetzlichen Vergütung reichen kann, zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen.
- (4) Zur Sicherung sämtlicher Gebührenansprüche tritt der Mandant an den RA sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, die Staatskasse, Rechtsschutzversicherung, bei vorliegender Zustimmung durch diese, oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des RA mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Zahlungsverpflichteten anzuzeigen. Diese Anzeige erfolgt nur, wenn der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn der Mandant die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder sein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Der RA ist berechtigt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige, dem Mandanten zustehende Forderungen, die bei ihnen eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 6 Zahlung

- (1) Vorschussrechnungen des RAs sowie die Abschlussrechnung sind ohne Abzug zahlbar.
- (2) Sind bereits Kosten und Zinsen gegenüber den Mandanten entstanden, ist der RA berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderungen zu verrechnen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des RAs (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten zulässig.
- (3) Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung des RAs, wenn der RA für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.
- (4) Auf Honorarforderungen des RAs sind Leistungen an Erfüllung statt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Zahlungsanweisungen sowie Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruchs, wenn der Betrag eingelöst wird und dem RA uneingeschränkt zur Verfügung steht.
- (5) Verzug des Mandanten mit der Bezahlung der Gebührenrechnungen tritt spätestens ein Monat nach Zugang der Gebührenrechnung ein. Der Zugang der Gebührenrechnungen gilt nach Ablauf von zwei Tagen des auf das Rechnungsdatum folgenden Monats als erfolgt. Verbraucher haben einen Verzugszins von mindestens 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen. Mandanten, die nicht als Verbraucher den Mandatsauftrag erteilen, haben mindestens 8 % Verzugszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen. Ein höherer Schaden des RAs bleibt unberührt.

§ 7 Haftung, Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung des RAs aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines

durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf € 1 Mio. beschränkt (§ 52 Abs. 1 Ziff. 2 BRAO). Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

- (2) Der RA hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall € 1 Mio. abdeckt (max. € 2 Mio. pro Versicherungsjahr). Sofern der Mandant wünscht, eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abzusichern besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

§ 8 Kündigung, Mandatsbeendigung

- (1) Das Vertragsverhältnis kann von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.
- (2) Der RA kann das Mandatsverhältnis ebenfalls jederzeit kündigen, wobei die Kündigung nicht zur Unzeit erfolgen darf. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Mandant mit Gebühreneinzahlungen in Verzug befindet und die Kündigung angedroht worden ist.
- (3) Nach Mandatsbeendigung werden nicht abgerechnete Leistungen unverzüglich abgerechnet. Die Rechnung ist nach Erhalt sofort auszugleichend, sofern kein Zahlungsziel in der Rechnung vermerkt wird.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko

- (1) Die Pflicht des RAs zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter dem RA aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, endet sechs Jahre nach Beendigung des Mandats, es sei denn, der RA hätte dem Mandanten schriftlich die Übernahme dieser Unterlagen vorher angeboten.
- (2) Werden Unterlagen an den Mandanten versandt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.
- (3) Stehen dem RA gegenüber dem Mandanten fällige Gebührenansprüche aus dem Mandat zu, hat der RA an den ihm in diesem Mandat zugegangenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts darf nicht unverhältnismäßig sein.

§ 10 Gerichtsstandsvereinbarung

- (1) Als Gerichtsstand wird der Sitz der Kanzlei vereinbart für den Fall, dass der Mandant nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (2) Leistungsort des RAs ist der Sitz der Kanzlei, es sei denn, es wird ein anderer Leistungsort ausdrücklich vereinbart.

§ 11 Schlussklausel

- (1) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem RA dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des RAs abgetreten werden.
- (2) Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Mandanten und dem RA gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, bei Auftragserteilung ist ausdrücklich ein anderes Recht vereinbart worden.
- (3) Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der hierdurch entstandenen Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem, was die Vertragspartner gewollt haben, bzw. gewollt haben würden, am nächsten kommt, als vereinbart.

Stand: Mai 2018